

Bauverwaltung | 3150 Schwarzenburg

Einschreiben

Sammeleinsprache
p.Adr. Gallagher Markus
Brünnen 36
3152 Mamishaus

Schwarzenburg, 4. April 2022 / ck

Bauentscheid / Baugesuch-Nr. 2021-0028 / Senderweg 18

Guten Tag Herr Gallagher

Hiermit erhalten Sie den Bauentscheid als Kontakt zur Sammeleinsprache zur Kenntnis. Besten Dank fürs Weiterbearbeiten (Weiterleiten).

Freundliche Grüsse

Bauverwaltung Schwarzenburg



Corinne Kurth
Sachbearbeiterin Hochbau

Bauverwaltung | 3150 Schwarzenburg

Einschreiben

Swisscom (Schweiz) AG
Wireless Access
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Gemeinde Schwarzenburg
Bauverwaltung

Freiburgstrasse 8 | Postfach 68 |
3150 Schwarzenburg

Telefon 031734 00 50
E-Mail bauverwaltung@schwarzenburg.ch

Schwarzenburg, 31. März 2022
Gemeinde.Nr. 2021-0028
eBau Nr. 2021-2415

Sehr geehrte Damen und Herren

Gesamtbauentscheid (Baubewilligung)

Gemäss Art. 9 Koordinationsgesetz (KoG)

Strasse:	Senderweg 18, 3152 Mamishaus
Parzellen-Nr.:	3879
Bauvorhaben:	Neubau einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG. Mast mit neuen Antennen und Systemtechnik. / SWMA
Gesuchsteller:	Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern
Projektverfasser:	Axians Schweiz AG, Johannes Fiechter, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen
Grundeigentümer	Schweizerische Stiftung für die Geschichte der Post und Telekom- munikation, Helvetiastrasse 16, 3005 Bern
Eingang Baueingabe:	23. März 2021
Beantragte Ausnahmen:	keine
Nutzungszone:	Zone für öffentliche Nutzungen ZöN
Schutzzone/Schutzobjekt:	keine
Öffentliche Auflage:	29. Juli 2021 bis 30. August 2021
Einsprachen	Sammeleinsprache, p. A. Gallagher Markus, Brünnen 36, 3152 Mamishaus

Rechtsverwahrungen: keine
Lastenausgleichsansprüche: keine
UVP-Pflicht: Nein

I. Sachverhalt

1. Das Baugesuch wurde am 23. März 2021 eingereicht. Es wurde im Anzeiger vom 29. Juli 2021 und 5. August 2021 publiziert. Die Auflagefrist dauerte bis 30. August 2021.
2. Mit dem Verfahrensprogramm vom 16. August 2021 stellte die Gemeinde ihre Zuständigkeit zur Behandlung des vorliegenden Baugesuches fest. Sie holte die erforderlichen Amtsberichte und Fachberichte ein:
 - Gebäudeversicherung Bern (GVB)
 - BKW Energie AG
 - Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz
 - Berner Heimatschutz; Bern Mittelland (Leitbehörde Schwarzenburg)
3. Die Einsprecher rügen sinngemäss:
 - A) das Projekt sei nicht Zonenkonform**
 - B) die technischen Daten der geplanten Anlage**
 - C) die Anlage sei gesundheitsschädigend**
 - D) die 10mal strengeren Anlagegrenzwerte**
 - E) das adaptive 5G**
 - F) das fehlende Sicherheitssystem**
4. Die Einsprache wurde am 14. September 2021 der Bauherrschaft zur Stellungnahme eröffnet.
5. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 nahm die Bauherrschaft zur Einsprache Stellung mit folgenden Rechtsbegehren. Die Einsprache und sämtliche Anträge seien vollumfänglich abzuweisen, Soweit darauf einzutreten ist. Auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung sei zu verzichten.
6. Die Stellungnahme der Swisscom wird am 4. November 2021 der Einsprachepartei zur Kenntnis eröffnet.
7. Mit Schreiben vom 26. November 2021 macht die Einsprachepartei massive Vorwürfe an alle am Verfahren beteiligten.
8. Auf den Inhalt der Einsprachen, Fachberichte und Schlussbemerkungen wird, soweit entscheid-relevant, nachstehend eingegangen.

II. Formelles

1. Gemäss Art. 2 des Baugesetzes (BauG, BSG 721) ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet, und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne von Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig davon, ob Einsprachen eingereicht worden sind oder nicht. Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 38 Abs. 3 BauG).
2. Sofern das Baubewilligungsverfahren Leitverfahren gemäss Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1) ist, fasst die Bewilligungsbehörde die zu koordinierenden Bewilligungen im Gesamtbauentscheid zusammen (Art. 9 KoG).
3. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 des Baubewilligungsdekrets (BewD, BSG 725.1).

4. Die Gesuchsunterlagen entsprechen den Formerfordernissen des BewD. Auf das Gesuch ist ohne weiteres einzutreten.
5. Die Einsprachelegitimation ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG. Demnach sind zur Einsprache Personen befugt, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. In einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen naturgemäss die Nachbarn eines Baugrundstücks (z.B. direkt angrenzende oder auf der gegenüberliegenden Strassenseite gelegene Grundstücke). Die Nachbarschaft reicht soweit wie die allfälligen nachteiligen Auswirkungen des Bauvorhabens (z.B. Lärm, Gerüche, Rauch, Erschütterungen). Die Einsprachebefugnis der Nachbarn ist dementsprechend in der Regel nicht problematisch (Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Auflage, Band I, Bern 2007, Art. 35/35a, N 17).
6. Der Perimeter der Einsprache- und Beschwerdelegitimation wird im vorliegenden Fall durch einen Kreisradius von rund 1312 m um die geplante Mobilfunkanlage gebildet (Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2).
7. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde darauf verzichtet, die Einsprachelegitimation sämtlicher Unterzeichnenden der Kollektiveingabe zu überprüfen. Zumindest der Vertreter, Gallagher Markus, Brünnen 36, 3152 Mamishaus ist zur Einsprache legitimiert, weshalb auf diese Eingabe einzutreten ist.
8. Im Übrigen wird die Einsprachelegitimation der Einspracheparteien anerkannt. Die Einsprechenden befinden sich innerhalb des definierten Kreisradius und können damit eigene schützenswerte Interessen geltend machen. Auf die Einsprachen wird deshalb eingetreten.
9. Die Baubewilligungsbehörde kann eine Einspracheverhandlung durchführen. Da die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Amtes wegen zu prüfen ist und im vorliegenden Bau-bewilligungsverfahren die entscheiderelevanten Fakten bekannt sind, wurde im vorliegenden Fall auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung verzichtet.
10. Die mit der Leitverfügung eingeforderten und in den Gesamtbauentscheid zu integrierenden Fachberichte (Art. 2 und Art. 9 KoG) liegen vor und widersprechen sich nicht. Die Fachberichte bilden integrierenden Bestandteil des Gesamtbauentscheides.

III. Materielles

1. Das Bauvorhaben befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzungen ZöN. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Schwarzenburg vom August 2009 ist das Bauvorhaben zonenkonform.
2. Nachstehend werden die Erwägungen zu den einzelnen Einsprachepunkten dargelegt:

A) das Projekt sei nicht Zonenkonform

Die Mobilfunkanlage wird in der Zone für öffentliche Nutzung zu stehen kommen. Laut Gemeindebaureglement (GBR) Art. 7 ist die Zone für öffentliche Nutzung oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten bestimmt. Es gibt keine Vorschriften, die eine Mobilfunkanlage unmöglich machen.

B) die technischen Daten der geplanten Anlage

C) die Anlage sei gesundheitsschädigend

D) die 10mal strengeren Anlagegrenzwerte

E) das adaptive 5G

F) das fehlende Sicherheitssystem

Zu den Punkten B) bis F) können die Baubehörden nicht beurteilen, da ihnen das Fachwissen fehlt. Um die Datenblätter zu überprüfen, wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor.

Die Einsprachepunkte werden als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt.

3. Die ausführliche Prüfung der Baugesuchsunterlagen hat ergeben, dass das Bauvorhaben die Voraussetzungen von Art. 2 Baugesetz erfüllt. Die Baubewilligung ist zu erteilen. Alle auf das Bauvorhaben anwendbaren Vorschriften sind eingehalten resp. können mit Bedingungen und Auflagen eingehalten und die erforderlichen Ausnahmen erteilt werden.
4. Die Kosten des Baubewilligungsverfahrens werden der Bauherrschaft auferlegt (Art. 52 BewD).

IV. Entscheid

1. Gesamtbaubewilligung

Die **Baubewilligung** auf Grund des Baugesuches vom 23. März 2021 gemäss den nachstehend aufgeführten und durch die Bauverwaltung Schwarzenburg am 31. März 2022 abgestempelten Planunterlagen:

- Situationsplan, Mst. 1:1000 vom 1. März 2021
- Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen Rev.1.5 vom 1. März 2021
- Baueingabeplan, Mst. 1:200 vom 25. Februar 2021

Amts- und Fachberichte

- Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- BKW Energie AG
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz
- Berner Heimatschutz; Bern Mittelland (Leitbehörde Schwarzenburg)

Einsprachen

Die folgenden Einsprachen werden gestützt auf die oben erwähnten Erwägungen abgewiesen:

Sammeleinsprache, p. A. Gallagher Markus, Brünnen 36, 3152 Mamishaus

2. Bedingungen und Auflagen

Folgende Bedingungen und Auflagen der Baupolizeibehörde gelten zusätzlich als Bestandteil des Gesamtbaubauscheides (siehe auch Bedingungen und Auflagen der oben genannten Amts-, Fach- und Mitberichte):

Vor Baubeginn

- Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person muss vor Baubeginn die erforderliche Meldung SB1 über den eBau-Account (eBau Nr. 2021-2415) vollständig und wahrheitsgetreu eingeben. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

Während der Bauausführung

- Sämtliche Unterlagen dieses Gesamtbaubauscheides sind während der Bauzeit auf der Baustelle aufzubewahren und den Baukontrollorganen stets zur Verfügung zu halten.
- Die Bauherrschaft sorgt dafür, dass die Baustelle gemäss einer guten, emissionsarmen Baustellenpraxis geführt wird. Insbesondere sind gestützt auf Ziffer 88 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1)

Nach Bauvollendung

- Nach Vollendung der Bauarbeiten hat die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person die erforderliche Meldung SB2 über den eBau-Account (eBau Nr. 2021-2415) vollständig und wahrheitsgetreu einzugeben.

Allgemein

- Projektänderungen vor und während der Bauausführung sind vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten durch die Bauverwaltung Schwarzenburg genehmigen zu lassen.

3. Kosten

Die Kosten aller in diesem Gesamtbauentscheid zusammengefassten Verfahren werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Position	Betrag (Fr.)
Fachbericht Immissionsschutz	720.00
Behandlung Baugesuch	460.00
Ausstellen Baubewilligung	250.00
Rechnung Anzeiger	410.10
Bekanntmachung / Publikation	25.00
GVB Fachbericht Brandschutz	100.00
Berner Heimatschutz Fachbericht	190.00
Total	2'155.10

Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Gesamtbauentscheides zu überweisen.

4. Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Baubeschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden (Art. 40 BauG).

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere der angefochtene Gesamtentscheid) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Von der Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist, oder
- b) alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben, oder
- c) die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

5. Eröffnung

Der Gesamtbauentscheid wird per eingeschriebener Post eröffnet:

- der Bauherrschaft (mit Beilagen: abgestempelte, gültige Baupläne; Kopien der Amts- und Fachberichte gemäss Ziff. I.2; Ausnahmegewilligung des AGR nach Ziff. IV.2; Merkblätter)
- den Einsprechenden, Sammeleinsprache, p. A. Gallagher Markus, Brünnen 36, 3152 Mamishaus (mit Beilagen: Schlussbemerkungen)

Der Gesamtbauentscheid wird über eBau oder E-Mail eröffnet (ohne Beilagen):

- dem Projektverfasser, Axians Schweiz AG, Johannes Fiechter, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen
- den Amtsstellen, die einen Amts- oder Fachbericht eingereicht haben;
- dem Nachführungsgeometer (Beilage Situationsplan).

Schwarzenburg, 31. März 2022/ VG



Daniel Rebetez
Präsident



Heinz Zaugg
Sekretär

Hinweise

Hinweise sind keine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Baubewilligung, weisen aber auf gesetzliche Bestimmungen hin, welche bei der vorliegenden Baubewilligung Anwendung finden.

Merkblätter: Die Bauherrschaft wird ausdrücklich auf die Merkblätter hingewiesen, die dieser Bewilligung bzw. den Amtsberichten beiliegen.

Amtliche Vermessung: Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zu tragen (Art. 38 Abs. 2 lit. b Gesetz über die amtliche Vermessung [BSG 215.341]). Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.

Baulandumlegung: Während eines Umlegungsverfahrens dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden, welche die Umlegung beeinträchtigen können. Änderungen bedürfen der Bewilligung des Umlegungsausschusses, wo kein solcher besteht, der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 16 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten [BSG 728.1]).

Obligatorische Bauversicherung: Bauvorhaben über 25'000 Franken sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen-Bern (Tel. 031 925 11 11) erhältlich.

Archäologische Funde: Bei archäologischen Funden ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bümpliz, zu verständigen (Tel. 031 633 98 22, Fax 031 633 98 20). Postadresse: Postfach 5233, 3001 Bern, e-Mail: adb@erz.be.ch. Wenn ein Fachbericht des Archäologischen Dienstes vorliegt, gelten die dort formulierten